



Es ist hier nicht die Rede von dem Ansehen bey Privat-
Personen.

Ferner gehet meine Absicht nicht dahin, anzuführen und zu beurtheilen, was viele Privat-Scribenten von dem Ansehen derer Rechtsgelehrten und von dem Gewicht ihrer Schrifften und Sätze in der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt, und in dem Teutschen Staatsrecht insbesondere, hin und her geäußert haben.

Doch kan ich eine Schrift nicht ganz übergehen, darinn besondere Gedanken von dieser Sache enthalten seynd; ohne jedoch an denen harten Ausdrücken derselbigen, oder auch an der Denkensart des Verfassers selbst Antheil zu nehmen. Es ist solche in 4. gedruckt, unter der Rubric: „ Christian THOMASENS kurze und deutliche Deduction, daß der Reichs-Hofrath mit nichten befugt seye, der Reichsstände Rätthe ꝛc. in erster Instanz für sich zu citiren. „

Es lautet darinnen forderist S. 32. „ Daß man sich gleichwol auf den bisherigen fast einmüthigen Consens derer Publicisten, auch deren, die den Reichsständen mit Pflichten verwandt, und sonst der Evangelischen Religion zugethan sind, beruffen könne, als welche insgesamt statuiren, daß der Reichs-Hofrath in gewissen von der Regel ausgenommenen Fällen befugt sey, die mittelbare Unterthanen auch in der ersten Instanz vor sich zu ziehen. „

Ob nun wohl auf diesen Einwurff hauptsächlich und mit Nachdruck in der Kürze geantwortet werden kan, daß alle dergleichen Privatmeinungen der Gelehrten, die denen klaren Worten und zugleich offenbarem deutlichen Sinn der Reichsgesetze widersprechen, bey der erbaren und vernünftigen Welt in keine Consideration kommen können, weil die Gelehrten insgesamt denen Gesetzen unterworffen sind, und
sol